

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

An die Bußgeldstellen
des Landes Schleswig-Holstein

nur per E-Mail

nachrichtlich:

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung (MILIG)
Referat IV 42

Ministerium für Justiz, Europa und
Verbraucherschutz (MJEV)
Referat II 30

Landesbetrieb Straßenbau und
Verkehr Schleswig-Holstein
Betriebssitz Kiel

Landespolizeiamt Schleswig-Holstein
Dezernat 13

Referat VII 14

Städteverband Schleswig-Holstein

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: VII 434 - 33302/2020
Meine Nachricht vom: 02.07.2020

Christian Durak
Christian.Durak@wimi.landsh.de
Telefon: +49 431 988-4743
Telefax: +49-431-988-6-174743

15. Juli 2020

**54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften
hier: Nichtigkeit der in Artikel 3 beschlossenen Änderungen der
Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV)**

Bezug: Schreiben vom 2. Juli 2020 / VII 434 - 30949/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bund und Länder sind sich darüber einig, dass Artikel 3 der 54. Verordnung zur Änderung
straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften - die Änderungen der BKatV - nichtig ist, weil das

Zitiergebot nicht eingehalten wurde. Dies führt dazu, dass alle Regelungen in Artikel 3 nichtig sind. Betroffen sind demnach nicht nur die Sanktionsverschärfungen für Geschwindigkeitsverstöße und die damit verbundenen Fahrverbote, sondern alle Sanktionsänderungen für den fließenden und den ruhenden Verkehr. Die übrigen Neuerungen der Artikelverordnung (hier: Artikel 1, 2, 4 und 5) bleiben wirksam.

Mit Schreiben vom 2. Juli 2020 hatten wir Sie gebeten, in laufenden Bußgeldverfahren den Bußgeldkatalog in der bis zum 27. April 2020 geltenden Fassung anzuwenden. Zum Umgang mit bestandskräftigen Bescheiden hatten wir Ihnen eine Entscheidung des Bundes in Aussicht gestellt.

Der Bund hat gemeinsam mit den Ländern die Vorgehensweise bezüglich der auf der Grundlage des Artikels 3 der 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften bereits erlassenen Bußgeldbescheide einschließlich der verhängten Fahrverbote festgelegt, die ich Ihnen in der Anlage übersende. Diese Festlegung findet in Schleswig-Holstein mit folgenden Konkretisierungen Anwendung:

- zu II., Ziff. 2 der Anlage:
Die auf der Grundlage des Artikels 3 der 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften erlassenen Bußgeldbescheide einschließlich der verhängten Fahrverbote, die noch nicht in Rechtskraft erwachsen sind, sind durch die jeweils zuständige Bußgeldstelle zurückzunehmen.
- zu II., Ziff. 3 der Anlage:
Fahrverbote, die auf der Grundlage des Artikels 3 der 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften erlassen worden (neu geregelte Fahrverbote), rechtskräftig und noch nicht (vollständig) abgegolten sind, werden auf dem Gnadenwege ausgesetzt, soweit durch die Anwendung der bis zum 27. April 2020 geltenden und nun wieder anzuwendenden BKatV kein Fahrverbot zu verhängen gewesen wäre.

Die Gnadenentscheidung erfolgt von Amts wegen durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus. Daher bitten wir Sie umgehend, zuvor genannte Fälle zu ermitteln und in tabellarischer Form unter Angabe von Name, Adresse, Aktenzeichen und Datum des Bußgeldbescheids per E-Mail zu übersenden an: gnadenwesen-fahrverbot@wimi.landsh.de

Bereits eingezogene Führerscheine sind diesen Betroffenen umgehend wieder zurückzugeben. Die Gnadenentscheidung muss nicht abgewartet werden.

Wir bitten Sie, dieses Schreiben auch an die in Ihrem Zuständigkeitsbereich für die Überwachung des ruhenden Verkehrs zuständigen Gemeinde- und Amtsverwaltungen weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Johanna Litten

Anlage: – Ergebnis der Bund-Länder-Besprechung